



Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung - KBS)

vom 04.07.2012

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.06.2022

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kur- oder Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das Stadtgebiet.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrags, Befreiung und Ermäßigung

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 2,00 EUR pro Aufenthaltstag.
- (3) Kurbeitragsfrei sind
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 v.H. sowie
 - c) notwendige Begleitpersonen für Schwerbehinderte (Kennzeichnung „B“).Darüber hinaus kann die Stadt in Einzelfällen, insbesondere wenn eine soziale Härte vorliegt, von der Entrichtung des Kurbeitrages befreien.

- (4) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 80 v.H. erhalten eine Ermäßigung auf den Kurbeitrag von 50 v.H.
- (5) Für Patienten von Kurkliniken und Sanatorien, bei denen eine Anschlussheilbehandlung (AHB) oder eine Anschlussrehabilitation (AR) durchgeführt wird, beträgt der Kurbeitrag 0,30 EUR pro Aufenthaltstag.“

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Stadt übernachten, haben der Stadt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür bei der Stadt erhältlichen Meldescheines die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber einer Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Stadt die Beitragspflichtigen innerhalb von zwei Tagen ab deren Anreise mit dem von der Stadt bereitgestellten Meldeschein schriftlich bzw. elektronisch zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuhoben und dem Gast die Gästekarte auszuhändigen; sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages. Verschriebene Meldescheine müssen der Stadt spätestens am jeweiligen Monatsende zurückgegeben werden.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung verpflichteten innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungstellung durch die Stadt an diese abzuführen.
- (3) Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrages.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Stadt am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Stadt übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuhoben und in einer Summe allmonatlich an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrages. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Stadt haben und die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Stadt einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrags getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie zulässig.

- (2) Als zweite und weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen und ähnliches, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.
- (3) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.